

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Quarnbek

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. S. 220) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 –Bürgermeister– wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale:

- a) Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung in Höhe von 40,00 Euro. Hiermit werden die Kosten der dienstlichen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren abgegolten.
- b) Für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Höhe von 80,00 Euro. Hiermit werden die Kosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Feuerwehrmitglieder

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführer und deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Geräte- und Atemschutzgerätewarte der Ortswehren Quarnbek und Stampe erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

